

EVALUATIONSSTUDIE MABREGELVOLLZUG GEMÄß § 64 STGB VS. STRAFVOLLZUG

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (oder solche, die es werden könnten)

?	Sollen erheblich intelligenzgeminderte Patienten einbezogen werden, die mit der Bearbeitung der Fragebögen große Probleme haben und/oder des Lesens und Schreibens unkundig sind?
!	<i>Ja, solche Patienten sollten möglichst einbezogen werden, wobei sie bei der Bearbeitung von Erhebungsbögen naturgemäß Hilfestellung brauchen. Eventuell muss man hinnehmen, dass die beiden vom Patienten auszufüllenden Bögen nur unvollständig bearbeitet werden.</i>
?	Sollen Patienten einbezogen werden, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse große Probleme mit der Bearbeitung der Fragebögen haben?
!	<i>Ja, die Patienten sollten einbezogen werden. Man sollte sich bemühen, sie bei der Bearbeitung von Erhebungsbögen zu unterstützen. Eventuell muss man hinnehmen, dass die beiden vom Patienten auszufüllenden Bögen nur unvollständig bearbeitet werden.</i>
?	Können Patientinnen einbezogen werden?
!	<i>Zunächst nicht. In Zusammenarbeit mit der Klinik für Forensische Psychiatrie in Hadamar wird ein Projektbaustein „Patientinnen“ vorbereitet. Wenn Sie dies besonders interessiert, kontaktieren Sie uns oder auch dr.m.philipp@vitos-hadamar.de.</i>
?	Werden Patienten berücksichtigt, die nach einem Bewährungswiderruf für eine Restzeit der Unterbringung zur Aufnahme kommen?
!	<i>Ja, wenn noch mindestens ein Jahr Unterbringung vollzogen werden kann.</i>
?	Werden Patienten berücksichtigt, die nach § 67 h StGB vorübergehend – zur stationären Krisenintervention – aufgenommen werden?
!	<i>Nein.</i>
?	Was gilt, wenn die Unterbringung schon sehr früh – etwa in den ersten vier Monaten – für erledigt erklärt wird und der Betreffende in die Haft verlegt wird?
!	<i>Eingangs- und Abschlusserhebung werden wie üblich durchgeführt. Vom Mitarbeiter sollte der Erhebungsbogen „Diagnostik / Therapie“ schon bearbeitet werden (Modul zum Zeitpunkt II). Auch der Patient sollte gebeten werden, den „Patientenbogen Therapieeinschätzung“ schon zu bearbeiten.</i>
?	Nicht ganz selten erfolgen Unterbrechungen der Unterbringung zum Zwecke des Vollzugs von (Rest-) Strafen aus anderen Verurteilungen, damit der Patient aus der Therapie in die Freiheit entlassen werden kann. Wie soll man in solchen Fällen verfahren?
!	<i>Ist schon am Anfang klar, dass eine Unterbrechung zum Zweck von Strafverbüßung erfolgt, und steigt man erst gar nicht richtig in die Behandlung ein, wird der Patient zunächst nicht einbezogen. Ggf. nach der erneuten Aufnahme. Wird erst nach einiger Zeit in der Therapie erkannt, dass eine Unterbrechung notwendig ist, so kann der Patient weiter berücksichtigt werden. Wird der Patient nach der Haftverbüßung nicht erneut zur Unterbringung aufgenommen, fällt er komplett aus der Erhebung heraus.</i>
?	Was gilt, wenn Patienten die Bearbeitung der beiden Fragebögen für Patienten ablehnen ?
!	<i>Das steht ihnen zu und wird hingenommen. Die Patienten bleiben in der Stichprobe, und die übrigen Erhebungsbögen werden wie gewöhnlich ausgefüllt.</i>
?	Sollen drogenabhängige Patienten im Fragebogen „Problemvorgeschichte“ auf S. 1 auch die Items zur Alkoholabhängigkeit bearbeiten und alkoholabhängige die zur Drogenabhängigkeit?
!	<i>Ja, man sollte sie darum bitten.</i>
?	Warum wird der Abschlussbogen mitsamt dem kleinen Umschlag mit Personendaten an den Landesbeauftragten nach Düsseldorf geschickt?
!	<i>Damit wir mit den Personendaten für die spätere BZR-Auskunft gar nicht in Berührung kommen – Datenschutz! Der Landesbeauftragte leitet den Abschlussbogen an uns weiter.</i>
?	Was passiert, wenn ein Patient in eine andere Klinik verlegt wird?
!	<i>Die andere Klinik ist für die weitere Erhebung zuständig. Bitte teilen Sie uns (telefonisch oder per Email) mit, dass ein Patient in eine andere Klinik verlegt wurde, mit Angabe von Fallcode und der in der Klinik zuständigen Bezugsperson. Wir informieren diese über das Projekt.</i>

Die Liste wird fortlaufend ergänzt, wenn uns weitere Fragen zugehen.